

ZVR FS 2015, Übungsfälle einstweiliger Rechtsschutz

Prof. Isaak Meier

1. Arrest

1.1. Fall 1

Kurt Müller, mit Wohnsitz in Zürich, macht gegenüber der Roma SA eine Kaufpreisforderung aus Lieferung von bedruckten Baumwollstoffen geltend. Da die Roma SA die Erfüllung verweigert, sieht sich Kurt Müller gezwungen, rechtliche Schritte einzuleiten.

Vertreten durch RA Vogt stellt Müller schliesslich ein Arrestbegehren am Bezirksgericht Zürich für CHF 100'000.-.

Dabei beantragt er, es seien sämtliche sich bei der Bank Vontobel AG, Kreis 1, befindlichen Vermögenswerte der Roma SA und der Mercedes 600, der sich zur Zeit in einer Garage bei Fritz Fischer, eines Freundes des Alleinaktionärs der Roma SA, im Kreis 7 befindet, zu verarrestieren. Zur Glaubhaftmachung der Arrestobjekte legt RA Vogt ein Bericht eines Privatdetektivs mit diversen Photos vor. Die Photos zeigen den Alleinaktionär der Roma SA beim Verlassen der Bank Vontobel in Zürich und am Steuer des besagten Fahrzeuges.

Als Beleg für die Forderung hat RA Vogt den Kaufvertrag in italienischer Sprache.

Der Arrest wird schliesslich im beantragten Sinne bewilligt.

Frage 1: Was kann die Roma SA gegen den Arrest unternehmen? Wird sie dabei Erfolg haben?

Nach der Bewilligung des Arrestes würden die zuständigen Betreibungsämter mit dem Vollzug des Arrestes beauftragt werden. Dabei ergeben sich folgende Probleme:

Die Bank Vontobel hält diesen Arrest für missbräuchlich. Sie vermutet, dass der Arrest gestützt auf gefälschte bzw. manipulierte Dokumente bewilligt worden sei.

Frage 2: Was kann sie unternehmen?

Die Bank Vontobel weigert sich schliesslich, dem Betreibungsbeamten über die Vermögenswerte Auskunft zu erteilen.

Frage 3: Ist die Bank zu dieser Vorgehensweise berechtigt?

Als der Betreibungsbeamte den Mercedes verarrestieren will, weist Fritz Fischer darauf hin, dass der Mercedes ihm gehöre.

Frage 4: Wie hat der Betreibungsbeamte vorzugehen?

Frage 5: Wie hätte der Betreibungsbeamte vorzugehen, falls ihm Fritz Fischer erklärt, der Wagen befinde sich in seinem Haus in Zumikon?

Nach definitiver Bewilligung des Arrestes leitet Kurt Müller in Zürich Betreibung ein. Nach Rechtsvorschlag durch die Rechtsvertreterin der Roma SA verlangt Kurt Müller Rechtsöffnung. Schliesslich reicht er – nach Abweisung des Rechtsöffnungsbegehrens – Klage in Zürich ein.

Frage 6: Ist die Zuständigkeit der Zürcher Gerichte und Behörden für diese Rechtsschritte gegeben?

1.2. Fall 2

Die Transport AG hat mit der IT AG einen Vertrag betreffend die Entwicklung eines Programmes für die Disponierung von Fahrzeugen abgeschlossen. Leider kommt das Programm nicht zum funktionieren. Die Transport AG behauptet, dass die IT AG nicht über ausreichend qualifizierte Mitarbeiter verfüge. Die IT AG stellt sich auf dem Standpunkt, das Programm würde nicht befriedigend funktionieren, weil die Transport AG kurz vor Fertigstellung des Programmes nicht wesentliche Änderungswünsche angebracht hätte. Schlussendlich kommt es vor dem Zürcher Handelsgericht zum Prozess, in dem die IT AG den Werklohn von CHF 400'000.- einfordert.

Vor der Hauptverhandlung wird die Transport AG von Peter Keller übernommen, welcher selber vom Geschäft nichts versteht und auch sonst als eine Person bekannt ist, welche einen grossen Finanzbedarf für andere Firmen hat. Die IT AG befürchtet deshalb, dass die Transport AG nach Prozessende möglicherweise nicht mehr in der Lage ist, die CHF 400'000.- zu bezahlen.

Frage: Was kann die IT AG unternehmen, um die spätere Durchsetzung der Forderung sicherzustellen?

2. Vorsorgliche Massnahmen

2.1. Fall 1

Die Erbengemeinschaft A, B und C Keller verkauft der Immobilien AG ein Grundstück für CHF 10 Mio. Die Erbengemeinschaft hat für das begehrte Grundstück mehr als 40 Offerten. Die Immobilien AG erhält schlussendlich den Zuschlag, weil sie erklärte, dass sie auf dem Grundstück günstige Wohnungen errichten wolle.

Kurze Zeit nach Perfektionierung des Verkaufs erfährt die Erbengemeinschaft, dass die Immobilien AG das Grundstück lediglich zu Spekulationszwecken gekauft hatte. Die Erbengemeinschaft sieht sich getäuscht. Sie möchte das Grundstück zurückfordern und auf jeden Fall den drohenden Weiterverkauf verhindern.

Die Immobilien AG ist mit der Rückübertragung des Grundstückes keineswegs einverstanden. Sie stellt sich auf den Standpunkt, dass die Art der Nutzung des Grundstückes in keiner Weise Vertragsbestandteil geworden sei. Sie habe bereits einen ernsthaften Interessenten, welcher das Grundstück für CHF 20 Mio. erwerben würde.

Fragen: Was kann die Immobilien AG unternehmen? Welche Risiken sind damit verbunden? Welche Rechtsmittel kann die Erbengemeinschaft einleiten, wenn ihre erstinstanzlichen Rechtsschritte keinen Erfolg haben sollten?

2.2. Fall 2

Das Schweizer Fernsehen will heute Abend im Kassensturz über den Arzt X berichten, der angeblich einem Patienten über 30 Medikamente gleichzeitig verschrieben hat. Dabei soll der Name des Arztes ausdrücklich genannt und ebenso die Praxis von aussen gezeigt werden. X wurde am Montag angefragt, ob er sich für Fragen in der Sendung zur Verfügung stelle. X hat jedoch das Angebot abgelehnt.

X ist der Auffassung, diese Anschuldigungen seien völlig ungerechtfertigt. Im Weiteren vertritt er die Ansicht, eine Namensnennung sei unzulässig, selbst wenn die Behauptungen richtig sein sollten.

Fragen: Was kann X gegen die Sendung unternehmen? Welche Risiken sind damit verbunden?